

NEUE GESETZGEBUNG ÜBER DIE PFLICHT ZUR KOMMUNIKATION VOR DEM SPANISCHEN FINANZAMT UND DER SPANISCHEN ZENTRALBANK ÜBER AKTIVA UND PASSIVA ODER TRANSAKTIONEN AUSSERHALB SPANIENS

Februar 2013

I. Neue Erklärungspflicht für Auslandsvermögen vor dem Finanzamt

Das Gesetz „Ley 7/2012“ führte bereits neue Regelungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung ein. Nunmehr trat am 01.01.2013 „Real Decreto 1558/2012“ in Kraft und konkretisiert die bisher bestehenden Regelungen. Damit hat die Regierung eine weitreichende Erklärungspflicht gegenüber dem Spanischen Finanzamt für Auslandsvermögen eingeführt.

1. Wer ist betroffen?

Betroffen sind natürliche und juristische Personen, die ihre steuerliche Ansässigkeit in Spanien haben.

2. Was muss deklariert werden?

Es müssen alle Vermögenswerte deklariert werden, die Ansässige im Vorjahr im Ausland besessen haben. Zu unterscheiden sind drei verschiedene Vermögenswerte:

- 1) Konten bei Geldinstituten
- 2) Immobilien
- 3) Vermögenanlagen im weitesten Sinne (u.a. Firmenbeteiligungen, Lebensversicherung)

Eine Erklärung muss dann abgegeben werden, wenn in einer der drei Kategorien die Summe aller Werte 50.000 € überschritten hat. Zu beachten ist, dass die Erklärung auch dann zu erfolgen hat, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Erklärung nicht mehr Inhaber dieses Vermögenswertes ist. Ausschlaggebend ist, dass der Betroffene zu irgendeinem Zeitpunkt, im Vorjahr, einen Vermögenswert besessen hat, dessen Wert höher als 50.000 € war und zwar unabhängig davon, ob die Inhaberschaft am 31.12. des Erklärungsjahres noch bestand.

Nach der ersten Erklärung ist in den folgenden Jahren ein weiterer Fall zu beachten: Die Erklärung muss in den Folgejahren auch dann erfolgen, wenn im betroffenen Jahr die Werte in einer Kategorie, nach der letzten Erklärung, um mehr als 20.000 € zugenommen haben.

3. Frist zur Abgabe der Erklärung vor dem Spanischen Finanzamt

Die Betroffenen müssen die Erklärung bis zum 31. März des Folgejahres einreichen. Aufgrund der neuen Einführung ist jedoch für die erstmalige Einreichung im Jahr 2013 eine Ausnahme vorgesehen, so dass die Frist um einen Monat verlängert wurde und somit für dieses Jahr am 30.04. abläuft.

4. Formular

Es gilt das „Modelo 720“, welches elektronisch vorgelegt werden muss.

II. Neue Kommunikationspflicht vor der Spanischen Zentralbank

Zudem veröffentlichte die Spanische Zentralbank am 4. Mai 2012 eine neue Regelung (BOE Nr. 107) bzgl. der Kommunikation von Ansässigen in Spanien. Diese Regelung betrifft ebenfalls alle wirtschaftlichen Transaktionen und Bilanzen über Aktiva und Passiva im Ausland.

„Circular 4/2012“ der Spanischen Zentralbank trat am 01.01.2013 in Kraft und gilt bis zum 01.01.2014 und erweitert somit die bisher bestehenden Regelungen.¹

Nunmehr müssen natürliche und juristische Personen, mit Sitz in Spanien, die Spanische Zentralbank über Transaktionen mit nicht in Spanien Ansässigen und der Abgleichung ihrer Aktiva und Passiva außerhalb Spaniens informieren.

Besonders hervorzuheben sind die gestiegenen Anforderungen, die an die Informationspflicht gestellt werden.

1. Betroffene der neuen Regelung

Jede natürliche oder juristische Person des Öffentlichen- oder Privatrechts, die in Spanien ansässig ist.

2. Inhalt der Erklärung

- a) jede Transaktion mit Ansässigen außerhalb Spaniens
- b) Informationen über alle bestehenden Aktiva und Passiva im Ausland und der damit einhergehenden Änderungen.

3. Zeitpunkt der Erklärungsabgabe

3.1. monatlich (bis zum 20. des Folgemonats), wenn der Betrag des Vorjahres gleich oder über 300 Mio. € ist.

3.2. bis zum 20. des Folgemonats eines Trimesters, wenn der Betrag des Vorjahres über 100 Mio. € liegt, jedoch unter 300 Mio. € bleibt.

3.3. jährlich, bis zum 20.01.2013, wenn der Betrag des Vorjahres unter 100 Mio. € bleibt.

Zu beachten: Sollte der Betrag jedoch unter einer Million Euro im Vorjahr geblieben sein, so ist zu beachten, dass die Erklärung lediglich dann innerhalb von 2 Monaten gemacht werden muss, wenn die Spanische Zentralbank die betreffende Person dazu

¹ Circular 6/2000, vom 31.10, Modifikation der Circular 23/1992, vom 18.12; Circular 3/2006, vom 25.07; Circular 2/2001 vom 18.07.

auffordert. In diesem Fall gelten die unter Fußnote 1 genannten Regelungen jedoch weiterhin.

4. Durchführung der Kommunikation

Über das Internetportal der Spanischen Zentralbank (www.bde.es).

([http://www.bde.es/bde/en/secciones/servicios/Particulares_y_e/Declaracion de t/Declaracion de 0ace72d6c1fd821.html](http://www.bde.es/bde/en/secciones/servicios/Particulares_y_e/Declaracion_de_t/Declaracion_de_0ace72d6c1fd821.html))